

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktion DIE GRÜNEN**

#### **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)**

##### **A. Problem**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 11. November 1986 und 14. Juli 1987 den § 240 StGB nicht für verfassungswidrig erklärt.

Die tragenden Gründe der Entscheidung sowie die abweichende Auffassung von vier Richtern haben bewirkt, daß die Unklarheiten über die Anwendung des Nötigungsparagraphen zugenommen haben. Die Strafbarkeit gemäß § 240 StGB hängt immer mit davon ab, wer wann vor welchem Gericht steht.

Die Norm wirkt mithin nicht als allgemein geltendes Gesetz. Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend.

##### **B. Lösung**

§ 240 StGB wird dahin gehend geändert, daß nur strafbar ist, wer Gewalt im Sinne der Legaldefinition des Absatzes 3 ausübt, oder wer mit Gewalt oder einer Straftat droht.

##### **C. Alternativen**

keine

##### **D. Kosten**

keine

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

§ 240 des Strafgesetzbuches wird wie folgt neu gefaßt:

**„§ 240**

(1) Wer eine/n andere/n rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einer Straftat zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gewalt im Sinne des Absatzes 1 ist der Einsatz von erheblichen Körperkräften, technischen Einrichtungen oder chemischen Mitteln gegen den Körper von Personen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1987

**Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die Friedensbewegung hatte gegen den „NATO-Doppelbeschuß“ in vielfältiger und phantasievoller Weise gewaltfrei demonstriert. Ungeachtet dessen sind viele Teilnehmer von Sitzblockaden vor Gerichten wegen Nötigung verurteilt worden. Diese in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Praxis beruht auf einer Überdehnung des Gewaltbegriffs, der verbunden ist mit einer fragwürdigen Auslegung der Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB. Die gebotene Reform sollte aber nicht ausschließlich auf diese Fallgruppe zugeschnitten sein.

Die Verfahren wegen der Blockaden haben strukturelle Mängel des Nötigungsparagraphen deutlich gemacht.

Die Gesetzesänderung will diese Mängel abstellen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen vom 11. November 1986 und 14. Juli 1987 zu § 240 StGB weder den Begriff der Gewalt noch die Verwerflichkeitsklausel als mit dem verfassungsrechtlichen Gesetzmäßigkeitsprinzip unvereinbar angesehen. Das Gericht selbst hat aber nachhaltig deutlich gemacht, zu welch gegensätzlichen und sich ausschließenden Interpretationen der geltende Normtext des § 240 StGB führt.

Vier Verfassungsrichter haben die extensive Auslegung des Gewaltbegriffs als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Analogieverbot gemäß Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz angesehen. Die vier anderen Richter, deren Voten die tragenden Gründe des Urteils darstellen, haben das Bestimmtheitsgebot nicht als verletzt angesehen. Auch bei der Frage, welche Kriterien bei der Konkretisierung der Verwerflichkeitsklausel gemäß § 240 Abs. 2 StGB heranzuziehen sind, gehen die Meinungen der Richter auseinander: Vier Richter sind der Auffassung, zur Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles gehörten auch die Fernziele und die Unterscheidung zwischen eigenem und gemeinwohlorientiertem Verhalten.

Die vier anderen Richter haben diese Frage offengelassen und sie der Beantwortung der Strafgerichte überlassen.

Zwischen den Mitgliedern des erkennenden Senats besteht mithin nur insoweit Einigkeit, daß der weite Gewaltbegriff die Verwerflichkeit nicht ohne weiteres indiziert. Alles weitere blieb kontrovers.

Auch nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verbleibt es bei der uneinheitlichen Rechtsprechung der verschiedenen Strafgerichte. Bei dem derzeitigen Rechtszustand kann keine Rede davon sein, daß der Normadressat anhand der gesetzli-

chen Bestimmungen voraussehen kann, ob sein Verhalten strafbar ist oder nicht.

Die Strafbarkeit von Sitzblockaden hängt auch in Zukunft davon ab, in welchem Ort bei welchem Richter die Anklage verhandelt wird. Indem die Entscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens der rechtsprechenden Gewalt in dem Sinne überlassen wird, daß diese nach offenbar gesetzlich nicht vorgesehenem oder beliebig zu interpretierenden Kriterien entscheidet, ist sowohl das Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes als auch das Demokratieprinzip betroffen, wenn niemand weiß, ob der demonstrative Akt strafbar ist oder nicht. Diese Praxis gefährdet die verfassungsrechtlich geschützte öffentliche Kundgabe der eigenen Meinung. Es ist somit geboten, den § 240 StGB rechtsstaatlich eindeutig zu formulieren und dem Bestimmtheitsgebot der Verfassung zu entsprechen. Die Notwendigkeit einer Änderung ergibt sich aus der historischen Entwicklung des Tatbestandes. Bis zum Jahre 1943 lautete § 240 StGB wie folgt:

„Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder einem Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird . . . bestraft.“

Das Reichsgericht verstand das Tatbestandsmerkmal der Gewalt in Übereinstimmung mit dem Alltagssprachgebrauch im Sinne von Gewalttätigkeit, d. h. als durch das Merkmal der Einwirkung auf den Körper des Verletzten bestimmt. Im Jahre 1943 wurde § 240 StGB erweitert und der Strafbarkeitsrahmen erweitert. Nach der Neufassung hatte § 240 StGB damit seine verhaltensdeterminierende Funktion verloren. Der Nötigungstatbestand sollte nicht mehr die Bürgerinnen und Bürger schützen, sondern dem nationalsozialistischen Staat als Ermächtigungsnorm dienen.

Nach 1945 ist § 240 StGB nicht grundsätzlich verändert worden. Der Begriff des „gesunden Volksempfindens“ in Absatz 2 wurde lediglich durch den ebenso unbestimmten Begriff „Verwerflichkeit“ ersetzt und der Strafrahmen reduziert. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat zudem den Gewaltbegriff „entmaterialisiert“ und „vergeistigt“. Gewalt wird bereits dann bejaht, wenn auf seiten des Genötigten eine auch körperlich empfundene Zwangswirkung vorliegt. Kriminalisiert wird mithin die Wirkung auf das Opfer und nicht die Gewalttätigkeit der Handlung selbst.

Die erhebliche Ausdehnung des Gewaltbegriffs hat dazu geführt, daß sich die Rechtsprechung in bedenklicher Weise vom Gesetzestext gelöst hat. Die Offenheit und Unbestimmtheit einer extensiven Auslegung ebnet den Weg, um vermeintliche Strafbarkeitslücken auszufüllen.

An die Stelle einer eindeutigen Rechtsnorm tritt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit einer Abwä-

gung und Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als maßgeblichen Korrelat.

Ein Nötigungstatbestand, dessen Voraussetzungen nicht exakt definiert sind, berührt die verfassungsrechtlich garantierte Meinungs-, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit im Kern, weil Menschen strafrechtliche Sanktionen befürchten müssen.

Ein derart konturloser Gewaltbegriff kann auch nicht dadurch in rechtsstaatlicher Weise bestimmt und begrenzt werden, daß zusätzlich das Erfordernis der Verwerflichkeit der Handlung vorliegen muß.

Im Gegenteil: Gerade die Koppelung eines extensiven Gewaltbegriffs mit einer unbestimmten Verwerflichkeitsklausel kennzeichnet den Verlust der verhaltensdeterminierenden Funktion des Nötigungstatbestandes. Je nach gesellschaftspolitischem Standort des Richters wird innerhalb der Rechtswidrigkeitsprüfung nach einer Rechtsgüterabwägung über Inhalt und Grenzen der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit entschieden.

Die Verwerflichkeitsklausel gestattet es dem Richter, seine sozialetischen, theologischen, moralischen und politischen Grundüberzeugungen als rechtlich geboten anzusehen. Sie ist aus diesen Gründen zu streichen.

Diese Neufassung des § 240 StGB bewirkt, daß nur körperlich vermittelte Gewalt und die Drohung mit dieser Gewalt oder einer Straftat erfaßt wird. Unvertretbare Strafbarkeitslücken entstehen nicht.

Mögliche Probleme bei der Bestrafung bestimmter Straßenverkehrsdelikte – die sich zur Zeit nicht zeigen – lassen sich ggf. durch eine Ergänzung der ein-

schlägigen Gesetzesbestimmungen, insbesondere des § 315 c Abs. 2 StGB lösen.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 240 Abs. 1 StGB**

Der Gewaltbegriff in Absatz 1 wird durch die Legaldefinition in Absatz 3 bestimmt.

Danach ist Gewalt nur dann gegeben, wenn sie durch den Einsatz erheblicher Körperkräfte, technischer Einrichtungen oder chemischer Mittel gegen den Körper von Personen ausgeübt werden.

Entscheidend ist die Einwirkung auf den Körper des Opfers selbst oder eines Dritten.

Ein nur psychisch vermittelter Zwang scheidet aus.

Die zweite Tatbestandsvariante des § 240 Abs. 1 StGB soll auf die Drohung mit Gewalt oder mit einer Straftat beschränkt werden.

Soweit es um die Drohung mit einer Straftat geht, entspricht diese Formulierung der ursprünglichen Fassung des § 240 StGB.

Die damalige Bezeichnung „Verbrechen oder Vergehen“ schloß die Übertretungen aus, die es inzwischen als Kategorie für bestimmte Straftaten nicht mehr gibt.

Zusätzlich ist die Aufnahme der Alternative „Drohung mit Gewalt“ vorgesehen. Für die Nötigung durch eine solche Drohung gilt, daß sie Unrecht ist, wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt.